

Der o.g. Bebauungsplan wurde in der Septembersitzung von Fachausschuss und Rat in 2009 als Satzung (siehe Anlage 1) beschlossen.

Abschließend, d.h. vor Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses (womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt), fertigt die Verwaltung die Planurkunde. Insbesondere in der Verfahrensleistung sind die Daten der einzelnen, vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensschritte zu ergänzen. Weiterhin bestätigt ein Vermessungsbüro u.a. die geometrische Eindeutigkeit der Festlegung der Städtebaulichen Planung.

Das Vermessungsbüro beanstandete, dass in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes keinerlei Vermaßung ablesbar sei. Im Hinblick darauf, dass der Bebauungsplan mit einem CAD- Programm gezeichnet wurde, wodurch Abstände millimetergenau zu ermitteln sind, hatte die Verwaltung darauf verzichtet.

Der Einwand des Vermessers, dass nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens lediglich mit der Original- also Papierversion bzw. reinen Druckprogrammen gearbeitet würde, war nicht zu entkräften. Kopien bzw. die Umwandlung von CAD- Dateien in allgemein lesbare Dateiformate wie PDF führen immer auch zu geringfügigen Verzerrungen.

Die Verwaltung hat sich daraufhin entschlossen, die Vermaßung zu ergänzen (siehe Anlage 2). Hierdurch kommt es zu keinerlei Veränderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, es handelt sich letztendlich "nur" um eine redaktionelle Ergänzung.

Dennoch, so wurde während einer Fortbildungsveranstaltung vermittelt, ist jegliche Änderung des Dokumentes Bebauungsplan, nachdem es dem Rat zum Satzungsbeschluss vorgelegt wurde, als Urkundenfälschung zu werten und somit strafbar.

Um die sinnvolle Ergänzung der Vermaßung in der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 96 - Loh'sche Weide - vornehmen zu können, ist daher der erneute Satzungsbeschluss erforderlich.